

Vorblatt zur Nachtragsliste (Volksbegehren) ¹

nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid

Die Stimmberechtigten, die auf der/den ² nachgehefteten Nachtragsliste/n ² unterzeichnet haben, unterstützen ein Volksbegehren (*bitte ergänzen: Kurzbezeichnung gemäß Anlage 2a*):

.....

Das Volksbegehren ist gerichtet auf den Erlass des folgenden Gesetzes (*Überschrift, Vorschriften, Begründung, Kosten gemäß Anlage 2a*):

¹ Ein Volksbegehren kommt rechtswirksam zustande, wenn es von mindestens 8 vom Hundert der Stimmberechtigten unterzeichnet ist (Artikel 68 der Landesverfassung NRW)

² Unzutreffendes bitte streichen